



Az.: 3204 E - 1 - 6/2

# Das Präsidium des Finanzgerichts Köln

## Geschäftsverteilungsplan

des

**Finanzgerichts Köln**

für das Jahr 2021

**(GVPI 2021 Ri)**

in der Fassung der 1. Änderung

entsprechend dem Beschluss des Präsidiums vom 12.01.2021,

gültig ab dem 23.01. bzw. 01.02.2021

Präsident des Finanzgerichts:	Präsident des Finanzgerichts	Scharpenberg
Ständiger Vertreter des Präsidenten:	Vizepräsident des Finanzgerichts	Dr. Hoffmann
<u>Präsidium:</u> (gewählte Mitglieder)	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Bauhaus
	Richterin am Finanzgericht	Berghoff
	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Moritz
	Richter am Finanzgericht	Priester
	Richterin am Finanzgericht	Dr. Neitz-Hackstein
	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Dr. Valentin
	Richterin am Finanzgericht	Herget
	Richter am Finanzgericht	Kolvenbach

---

Dienstanschrift:	Postfach 10 13 44 50453 Köln	Appellhofplatz 50667 Köln
Fernruf:	0221/ 20 66 - 0	
Telefax:	0221/ 20 66 - 420	

**A. Besetzung und sachliche Zuständigkeit der Senate**

**I. Allgemeines**

<b><u>1. Senat</u></b>		
<b>Besetzung:</b>		
Vorsitzender:	VorsRi am FG	Dohmen
weitere Richter:	Ri am FG	Eppers (Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Priester
<b>Bezirkszuständigkeit:</b>		
Finanzamt Bonn-Innenstadt Finanzamt Schleiden		
<b>Spezialzuständigkeit:</b>		
Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen		
Nordrhein-Westfalen West, Nordrhein-Westfalen Nord und Nordrhein-Westfalen Ost		
betroffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:		
A, E, N, O, P.		
Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).		



<b><u>3. Senat</u></b>		
<b>Besetzung:</b>		
Vorsitzender:	VorsRi am FG	Dr. Valentin
weitere Richter:	Ri am FG	Weingarten (Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri'in am FG	Schüller *)
<b>Bezirkszuständigkeit:</b>		
Finanzamt Düren		
<b>Spezialzuständigkeit:</b>		
Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen		
Nordrhein-Westfalen West, Nordrhein-Westfalen Nord und Nordrhein-Westfalen Ost		
betroffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:		
D, K.		
Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).		

- \*) Für die Zeit ab dem 01.11.2020 wird sie zu 10 v. H. dem 4. Senat und zu 90 v. H. dem 3. Senat zugewiesen. Die Tätigkeit im 3. Senat ist vorrangig. **Ab dem 01.02.2021 ist sie zu 100 v. H. dem 3. Senat zugewiesen.**

**4. Senat**

**Besetzung:**

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Ruster
weitere Richter:	Ri'in am FG	Berghoff (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Dr. Kahler

**Bezirkszuständigkeit:**

Finanzamt Bergheim  
Finanzamt Erkelenz  
Finanzamt Geilenkirchen

**Spezialzuständigkeit:**

1. Gesonderte Feststellung der Werte nach dem Bewertungsgesetz mit Ausnahme der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens.
2. Grundsteuerermessbetrag

## 5. Senat

### **Besetzung:**

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Dr. Hollatz
weitere Richter:	Ri am FG	Kolvenbach (Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Schmitz

### **Bezirkszuständigkeit:**

Finanzamt Sankt Augustin

### **Spezialzuständigkeit:**

1. Grunderwerbsteuer
2. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen

Nordrhein-Westfalen West, Nordrhein-Westfalen Nord und Nordrhein-Westfalen Ost

betroffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:

B, S, St, Sch.

Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).

3. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen das Bundesverwaltungsamt – Bundesfamilienkasse betroffen ist.
4. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen das Bundesverwaltungsamt – Bundesfamilienkasse betroffen ist, die beim 10. Senat eingegangen und am 31.12.2020 noch anhängig sind, mit Ausnahme der bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Präsidiums am 30.11.2020 zur mündlichen Verhandlung oder zum Erörterungstermin geladenen Verfahren.

## **6. Senat**

### **Besetzung:**

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Acht
weitere Richter:	Ri'in am FG	Heckenkemper (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Dr. Knobbe

### **Bezirkszuständigkeit:**

Finanzamt Köln-Ost  
Finanzamt Leverkusen

Im Kalenderjahr 2017 beim 11. Senat zur Bezirkszuständigkeit eingegangene und am 31.12.2020 noch anhängige Verfahren, bei denen das Finanzamt Köln-West betroffen ist und die bis zur Beschlussfassung des Präsidiums am 30.11.2020 nicht zur mündlichen Verhandlung oder zum Erörterungstermin geladen sind.

### **Spezialzuständigkeit:**

1. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen

Nordrhein-Westfalen West, Nordrhein-Westfalen Nord und Nordrhein-Westfalen Ost betroffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:

H.

Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).

2. Kraftfahrzeugsteuer
3. Soforthilfeabgabe,  
Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich (Umstellungsgrundschulden) und  
Lastenausgleich (Vermögens-, Kreditgewinn-, Hypothekengewinnabgabe)
4. Streitigkeiten aufgrund des Berlinförderungsgesetzes
5. Gerichtliche Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter
6. Rechtshilfeersuchen
7. Rechtsstreitigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
8. Rechtsbehelfe und Anträge, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Senats fallen

**7. Senat**

**Besetzung:**

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Neu
weitere Richter:	Ri'in am FG	Dr. Korte (0,7) (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Pint
	Ri'in am FG	Dr. Juntermanns (0,6)

**Bezirkszuständigkeit:**

Finanzamt Siegburg

**Spezialzuständigkeit:**

1. Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen

Nordrhein-Westfalen West, Nordrhein-Westfalen Nord und Nordrhein-Westfalen Ost

betroffen sind, nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers/der Klägerin:

G, L, R, T.

Für die Ermittlung des maßgebenden Buchstabens gelten die „Richtlinien zur buchstabenbezogenen Zuständigkeitsabgrenzung“ gemäß dem Schreiben des Präsidenten des Finanzgerichts Köln vom 15.12.1994 - 3204 E - 3/4 (Anhang 2).

2. Erbschaft- und Schenkungsteuer





**1. Änderung, gültig ab dem 23.01.2021**

<b><u>9. Senat</u></b>		
<b>Besetzung:</b>		
Vorsitzender:	VorsRi am FG	Prof. Dr. Braun
weitere Richter:	Ri´in am FG	Dr. Helde (0,7) *) (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Kamradt
<b>Bezirkszuständigkeit:</b> Finanzamt Aachen-Stadt		
<b>Spezialzuständigkeit:</b> Klagen und Anträge wegen Umsatzsteuer (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen), die besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts betreffen, wozu nicht die Verfahren gehören, <ul style="list-style-type: none"><li>- die sich gegen die (Hinzu-)Schätzung der Bemessungsgrundlagen der Umsatzsteuer richten oder</li><li>- bei denen die umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen lediglich die Folge von Feststellungen betreffend Ertragsteuern sind oder</li><li>- die die <u>Haftung</u> für Umsatzsteuer betreffen (hiervon ausgenommen die Haftung nach §§ 13c, 25d UStG und Fälle, in denen zudem besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts streitig sind) oder</li><li>- die sich gegen das Bundeszentralamt für Steuern richten,</li></ul> für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:  Aachen-Stadt Bonn-Außenstadt Jülich Köln-Altstadt Köln-Mitte Köln-Ost Köln-Porz Köln-Süd Leverkusen Schleiden Sankt Augustin Siegburg		

\*) Für die Zeit ab dem 01.03.2020 wird sie zu 10 v. H. dem 10. Senat zugewiesen, mit 70 v. H. verbleibt sie im 9. Senat. Die Tätigkeit im 9. Senat ist vorrangig.



**11. Senat**

**Besetzung:**

Vorsitzender:	Vizepräsident des FG	Dr. Hoffmann
weitere Richter:	Ri'in am FG	Wefers (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Dr. Rosenke
	Ri'in am FG	Hegger

**Bezirkszuständigkeit:**

Finanzamt Bergisch Gladbach  
Finanzamt Köln-West

**Spezialzuständigkeit:**

1. Kirchensteuer, soweit sie nicht von der Einkommensteuer als Maßstabsteuer abhängt.
2. Rennwett- und Lotteriesteuer  
Wechselsteuer
3. Kapitalverkehrsteuer (Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer)



**13. Senat**

**Besetzung:**

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Seßinghaus
weitere Richter:	Ri am FG	Dr. Wilk (Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri'in am FG	Dr. Neitz-Hackstein

**Bezirkszuständigkeit:**

Finanzamt Gummersbach

Finanzamt Jülich

**Spezialzuständigkeit:**

1. Körperschaftsteuer, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 10. Senats gegeben ist.
2. Klagen von Körperschaften wegen Gewerbesteuer, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 10. Senats gegeben ist.
3. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 10. Senats gegeben ist.
4. Körperschaftsteuerverfahren sowie Gewerbesteuerverfahren von Körperschaften, bei denen das Finanzamt Gummersbach betroffen ist, die beim 10. Senat eingegangen und am 31.12.2020 noch anhängig sind, mit Ausnahme der bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Präsidiums am 30.11.2020 zur mündlichen Verhandlung oder zum Erörterungstermin geladenen Verfahren.

**14. Senat**

**Besetzung:**

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Dr. Urban
weitere Richter:	Ri'in am FG	Dr. Wiese (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri'in am FG	Bäumer

**Bezirkszuständigkeit:**

Finanzamt Brühl  
Finanzamt Köln-Porz

**Spezialzuständigkeit:**

Verfahren in Kindergeldsachen (Abgabenangelegenheiten gemäß §§ 62 - 78 EStG einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verfahren betreffend die Rückforderung von Kindergeld), bei denen die BfA-Familienkassen Sachsen, Baden-Württemberg West, Bayern Nord, Bayern Süd und Rheinland-Pfalz-Saarland betroffen sind.

**15. Senat**

**Besetzung:**

Vorsitzender:	VorsRi am FG	Moritz
weitere Richter:	Ri'in am FG	Alker (Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri am FG	Dr. Schwind

**Bezirkszuständigkeit:**

Finanzamt Aachen-Kreis

Finanzamt Köln-Süd

Im Kalenderjahr 2017 beim 11. Senat zur Bezirkszuständigkeit eingegangene und am 31.12.2020 noch anhängige Verfahren, bei denen das Finanzamt Aachen-Kreis betroffen ist und die bis zur Beschlussfassung des Präsidiums am 30.11.2020 nicht zur mündlichen Verhandlung oder zum Erörterungstermin geladen sind.



## II. Weitere sachliche Zuständigkeiten

- a) Richter nach § 158 FGO (Eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen nach § 94 AO oder Beeidigung eines Sachverständigen nach § 96 Abs. 7 Satz 5 AO) ist der Vorsitzende des 4. Senats. Seine Vertretung richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan dieses Senats. Sind alle auf Lebenszeit ernannten Richter des 4. Senats verhindert, so wird er nach den Regeln der Anmerkung III. 1. vertreten.
  
- b) Die Aufgaben des Güterichters (§ 155 Satz 1 FGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) werden mit Wirkung vom 01.01.2015 der Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht Hölzer, dem Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Moritz, dem Präsidenten des Finanzgerichts Scharpenberg und dem Richter am Finanzgericht Stiepel zugewiesen.

Den Güterichtern wird die Zuständigkeit für jedes vierte Verfahren übertragen, beginnend bei der Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht Hölzer mit dem ersten ab dem 01.01.2015 eingehenden Güterichter-Verfahren, beim Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Moritz mit dem zweiten ab dem 01.01.2015 eingehenden Güterichter-Verfahren, beim Präsidenten des Finanzgerichts Scharpenberg mit dem dritten ab dem 01.01.2015 eingehenden Güterichter-Verfahren und beim Richter am Finanzgericht Stiepel mit dem vierten ab dem 01.01.2015 eingehenden Güterichter-Verfahren. Die vorstehende Verteilung gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich Frau Hölzer, Herrn Moritz, Herrn Scharpenberg oder Herrn Stiepel als Güterichter vorschlagen. Ferner ist in den Verfahren, die bei dem Senat anhängig sind, dem der Güterichter angehört, unabhängig von den vorstehenden Regelungen der nächst nachfolgende Güterichter außerhalb des betroffenen Senats zuständig. Beide vorgenannten Ausnahmefälle bleiben bei der Verteilung jedes vierten Güterichter-Verfahrens außen vor. Die Vertretung der Güterichter des Finanzgerichts Köln erfolgt durch den nächst nachfolgenden Güterichter außerhalb des gleichen Senats in der o. g. Reihenfolge.

## **B. Bezirks- und Spezialzuständigkeit**

### **I. Bezirkszuständigkeit**

- a) In die Zuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren (Klageverfahren, Antragsverfahren und sonstige Verfahren), die einen ihm zugeordneten Finanzamtsbezirk betreffen, sofern keine Spezialzuständigkeit eingreift (Bezirkszuständigkeit).
- b) Die Bezirkszuständigkeit schließt insbesondere ein:
- Eigenheimzulage
  - Einheitsbewertung des Betriebsvermögens
  - Einkommensteuer
  - Gewerbesteuermessbetrag und Gewerbesteuer
  - Kirchensteuer, soweit sie von der Einkommensteuer als Maßstabsteuer abhängt
  - Umsatzsteuer, mit Ausnahme der besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts
  - Vermögensteuer
  - Nebenleistungen zu den vorstehend genannten Abgaben und Vergütungen
- c) Zur Bezirkszuständigkeit gehören auch:
- Anträge gemäß § 8 GKG 1975 und § 21 GKG 2004 (Nichterhebung von Kosten)
  - Anträge gemäß § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO
  - Beweissicherungsverfahren
  - Ergänzungsabgabe
  - gerichtliche Festsetzung der Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen,
  - gerichtliche Verfahren wegen Entscheidungen und Maßnahmen nach der Abgabenordnung mit Nebengesetzen. Dies gilt auch, soweit die Abgabenordnung in anderen Gesetzen für entsprechend anwendbar erklärt wird.
  - Gesonderte Feststellungen
  - Investitionsabgabe
  - Konjunkturzuschlag
  - Quellensteuer
  - Solidaritätszuschlag
  - Stabilitätszuschlag
  - Streitwertfestsetzungen
  - Vollstreckung nach § 151 FGO

## II. Spezialzuständigkeit

In die Spezialzuständigkeit eines Senats fallen alle gerichtlichen Verfahren, die ein ihm zugeordnetes Arbeitsgebiet betreffen einschließlich der Nebenleistungen sowie der unter I c aufgeführten Verfahren (Spezielsenat). Abweichend von I c erstreckt sich die Spezialzuständigkeit bezüglich der gerichtlichen Verfahren wegen Entscheidungen und Maßnahmen nach der Abgabenordnung mit Nebengesetzen nicht auf Entscheidungen und Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren (Sechster Teil der Abgabenordnung). Die Einschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Verwaltungsakte nach § 251 Abs. 3 Abgabenordnung und nicht für die Spezialzuständigkeit für das Bundeszentralamt für Steuern. Hinsichtlich der Spezialzuständigkeit für besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts gelten die Regelungen in I c nur insoweit, als sie bei der Bestimmung der Spezialzuständigkeit des 8. und 9. Senats nicht explizit ausgeschlossen werden.

## III. Zuständigkeitskonkurrenz

- a) Betrifft ein gerichtliches Verfahren sowohl eine Bezirkszuständigkeit als auch eine Spezialzuständigkeit, so ist außer bei der Spezialzuständigkeit wegen Umsatzsteuer der Spezielsenat zuständig.
- b) Betrifft ein gerichtliches Verfahren ausschließlich die Umsatzsteuer, fällt dieses ungeachtet von I a und b und II zunächst in die Zuständigkeit des Bezirkssenats. Betrifft das Verfahren eine besondere Frage des Umsatzsteuerrechts, verweist der zunächst zuständige Bezirkssenat dieses Verfahren an den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spezielsenat. Dieser ist an die Verweisung gebunden.
- c) Betrifft ein gerichtliches Verfahren auch die Umsatzsteuer, ist ungeachtet von III a, d und e zunächst die Spezialzuständigkeit für besondere Fragen des Umsatzsteuerrechts außer Acht zu lassen. Der hiernach zuständige Senat trennt ein Verfahren, das eine besondere Frage des Umsatzsteuerrechts betrifft, ab und verweist es an den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Spezielsenat. Dieser Senat ist an die Verweisung gebunden.
- d) Betrifft ein gerichtliches Verfahren mehrere Spezielsenate, so ist der Spezielsenat mit der höchsten Ordnungsnummer zuständig. Betrifft ein Verfahren ausschließlich mehrere Bezirkssenate, ist ebenfalls der Senat mit der höchsten Ordnungsnummer zuständig.

- e) Eine spätere Abtrennung und die dann daraus folgende Zuständigkeit eines Spezial- oder Bezirkssenats bleiben davon unberührt. Trennt ein Senat im Fall der Häufung von Begehren ein gerichtliches Verfahren ab, so kann er das abgetrennte Verfahren an den nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Senat verweisen. Dieser Senat ist an die Verweisung gebunden.
  
- f) Sind an einem Verfahren sowohl als Beklagter oder Antragsgegner als auch als Kläger oder Antragsteller Finanzbehörden beteiligt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten bzw. Antragsgegner.

## **C. Ergänzende Regelungen**

### **I. Gerichtliche Verfahrensfragen**

1. Richtet sich ein gerichtliches Verfahren gegen einen erstinstanzlichen Verwaltungsakt der Oberfinanzdirektion, des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen oder des Bundesministers der Finanzen oder wird von diesen ein Verwaltungsakt oder eine sonstige Leistung begehrt, so gilt dies als Abgabenangelegenheit des Finanzamts, das für den Kläger im Übrigen zuständig ist.
2. Richtet sich ein gerichtliches Verfahren gegen einen Verwaltungsakt der Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung sowie für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung oder wird von diesen ein Verwaltungsakt oder eine sonstige Leistung begehrt, so gilt Nr. 1 entsprechend. Betrifft die angefochtene oder begehrtete Maßnahme des Prüfungsfinanzamts die Verhältnisse einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, so richtet sich die Zuständigkeit danach, bei welchem Finanzamt die Gesellschaft oder Gemeinschaft steuerlich geführt wird oder zuletzt geführt worden ist. Nr. 1 gilt ebenfalls entsprechend für anhängige und neu eingehende gerichtliche Verfahren gegen Gemeinden, die nach § 39 EStG in Lohnsteuersachen tätig werden.
3. a) Für die Verbindung von Verfahren (§ 73 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 FGO), die bei verschiedenen Senaten anhängig sind, ist vorrangig der Senat mit der jeweils niedrigeren Ordnungsnummer zuständig. Erklärt dieser Senat auf Anfrage eines Senats mit höherer Ordnungsnummer, dass er nicht verbinden wolle, oder hat er innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anfrage die Verbindung nicht beschlossen, so geht die Zuständigkeit hierfür auf den Senat mit der höheren Ordnungsnummer über. Dies gilt entsprechend, wenn die Streitverfahren bei mehr als zwei Senaten anhängig sind. Mit der Verbindung liegt die Zuständigkeit für die verbundenen Verfahren bei dem beschließenden Senat. Diese Zuständigkeit bleibt auch bei einer etwaigen späteren Trennung erhalten.
- b) Besteht für ein zu verbindendes Verfahren die Spezialzuständigkeit eines Senats, so ist nur dieser Senat für eine Verbindung zuständig, es sei denn, der von der Verbindung ebenfalls betroffene Senat verfügt über die gleiche Spezialzuständigkeit.
4. Für Rechtsstreitigkeiten, in welchen Haupt- und Hilfsanträge gestellt werden (für deren Entscheidung verschiedene Senate zuständig wären), ist der für den Hauptantrag zuständige Senat auch für den Hilfsantrag oder die Hilfsanträge zuständig.

5. a) Später oder taggleich eingehende Anträge auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung, auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder auf Gewährung von Prozesskostenhilfe werden von dem Senat bearbeitet, bei dem die Hauptsache rechtshängig ist.
  - b) Ist ein Aussetzungsverfahren, ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder ein Prozesskostenhilfverfahren noch nicht abgeschlossen, so wird für eine später eingehende Klage in der Hauptsache der Senat zuständig, der für dieses noch nicht abgeschlossene Verfahren zuständig ist. Nicht abgeschlossen ist ein Verfahren, das noch nicht durch eine Endentscheidung, bei Erledigung der Hauptsache durch einen Kostenbeschluss oder bei Rücknahme durch einen Einstellungsbeschluss abgeschlossen worden ist. Maßgebend ist der Tag der Beschlussfassung.
6. Im Falle einer Klageänderung (§ 67 FGO) sowie im Fall des § 68 FGO bleibt der bisherige Senat zuständig. Das gleiche gilt bei Zuständigkeitswechsel auf Seiten des Beklagten aufgrund einer hoheitlichen Organisationsänderung.
7. Für Klagen oder Anträge auf Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens (§ 134 FGO i.V.m. §§ 578 ff. ZPO) ist derjenige Senat zuständig, bei dem das wiederaufzunehmende Verfahren abgeschlossen worden ist. Ist jedoch das wiederaufzunehmende Verfahren ein Anhangverfahren im Sinne der Nr. 5 a und ist das zugehörige Hauptsacheverfahren bei Eingang des Wiederaufnahmeantrags bei einem anderen Senat anhängig, so ist dieser andere Senat auch für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig.
8. Wird eine Sache vom Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, so gilt sie als Neuzugang. Ist in der vom BFH zurückverwiesenen Sache im Rubrum der BFH-Entscheidung ein Finanzamt aufgeführt, welches nicht mehr besteht oder welches nach verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen nicht mehr für die Sache zuständig ist, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem neu zuständig gewordenen Finanzamt.
9. Ist bei einem Eingang unklar, welcher Senat zuständig ist, so hat der 6. Senat die Sache bis zur Klärung der Zuständigkeit zu bearbeiten.

## II. Weitere Zuständigkeitsverteilungen

### 1. Vertretung

#### a) Vorsitzende Richter

- aa) Tritt ein Vertretungsfall ein, wird der Senatsvorsitzende durch das bei den einzelnen Senaten jeweils vom Präsidium bestimmte Mitglied des Spruchkörpers vertreten. Ist auch dieses Mitglied verhindert, so wird der Vorsitzende durch die übrigen Mitglieder des Senats in der angegebenen (absteigenden) Reihenfolge vertreten mit der Einschränkung, dass nur ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz im Senat übernehmen kann.
- bb) Sind alle auf Lebenszeit ernannten Richter des Senats verhindert, wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden des in der Vertretungsreihenfolge nächsten Senats und bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden des in der Vertretungsreihenfolge übernächsten Senats usw. vertreten. Die Senate vertreten sich in absteigender Reihenfolge; dabei folgt auf die niedrigste Zahl wieder die höchste. Falls ein Vertreter auch hiernach nicht herangezogen werden kann, tritt der dienstälteste nicht verhinderte Richter des Gerichts als Vertreter ein. Bei gleichem Dienstalder ist das höhere Lebensalter entscheidend.

#### b) Beisitzende Richter

- aa) Tritt ein Vertretungsfall ein, richtet sich die Vertretung der beisitzenden Richter zunächst nach dem jeweiligen senatsinternen Geschäftsverteilungsplan.
- bb) Kann gemäß Abschn. C.II.1.b.aa. kein beschlussfähiger Senat gebildet werden, werden die verhinderten Beisitzer des Senats von den ständigen, beisitzenden Mitgliedern des in der Vertretungsreihenfolge nächsten Senats – unter Ausschluss der Richter kraft Auftrages und der Richter auf Probe jeweils im ersten Jahr – beginnend mit dem im Geschäftsverteilungsplan an letzter Stelle aufgeführten Beisitzer vertreten. Die Senate vertreten sich in absteigender Reihenfolge; dabei folgt auf die niedrigste Zahl wieder die höchste.
- cc) Richter, die mehr als einem Senat zugewiesen sind, sind von Vertretungen ausgeschlossen.

Von der Vertretung sind außerdem Richter auf Probe oder Richter kraft Auftrags oder abgeordnete Richter ausgeschlossen, wenn dem zu vertretenden Senat in der Besetzung im Einzelfall bereits – originär oder im Wege der Vertretung – ein solcher Richter angehört.

- c) Als Vertretungsfall bzw. Verhinderung im Sinne des Abschnitts C.II. ist auch die (Selbst-)Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit zu verstehen.

## 2. Einzelrichter (§§ 6 und 79 a FGO)

- a) Die Regelungen unter Abschnitt I. sowie unter Abschnitt C. 1 Nrn. 3, 4 und 6 gelten entsprechend für die Zuständigkeit des Einzelrichters gemäß § 6 FGO und des Vorsitzenden bzw. Berichterstatters, der nach § 79 a FGO anstelle des Senats entscheidet.
- b) Bei Verhinderung des Einzelrichters bestimmt sich dessen Vertretung nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats, dem der Einzelrichter angehört. Bei Verhinderung aller Mitglieder des Senats gelten die Regelungen unter Abschnitt C. II. entsprechend.

## 3. Ehrenamtliche Richter

- a) Die den Senaten mit Wirkung vom 22. September 2018 zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter ergeben sich aus den vom Präsidium am 30. Juli 2018 beschlossenen Senatslisten (Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan 2018 und Anhang 3 zu diesem Geschäftsverteilungsplan). Die Reihenfolge der Heranziehung richtet sich nach den laufenden Nummern der Listen. Beraumt ein Senat mehrere Sitzungen an, so bestimmt sich die Reihenfolge der Heranziehung nach der zeitlichen Reihenfolge der Sitzungstage. Wird eine anberaumte Sitzung aufgehoben, so sind die zu dieser Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richter für die folgende, im Zeitpunkt der Aufhebung noch nicht anberaumte Sitzung erneut zu laden, soweit sie sich bis zur Sitzungsaufhebung nicht für verhindert erklärt hatten. Wird eine Sitzung eingeschoben und sind die ehrenamtlichen Richter für die zeitlich folgende, aber vorher schon anberaumte Sitzung bereits geladen, so sind die nun in der Liste folgenden ehrenamtlichen Richter an der Reihe.



- b) Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist, wenn die Absage mehr als zehn Tage vor dem Sitzungstag eingeht, der nächste in der Hauptliste folgende Richter zu laden. Geht die Absage später ein, so wird nach fernmündlicher Rücksprache der nächste Richter der Hilfsliste des Senats geladen, in der die ehrenamtlichen Richter aufgeführt sind, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen oder berufstätig sind. Erklärt sich ein ehrenamtlicher Richter für verhindert, nachdem bereits die Richter für die folgende Sitzung geladen sind, hat der nun in der Haupt- bzw. Hilfsliste folgende Richter einzutreten. Im übrigen richtet sich die Reihenfolge nach dem durch Vermerk festzuhaltenden Zeitpunkt des Eingangs der Absage. Der in der Haupt- oder Hilfsliste ausgefallene Richter wird erst wieder geladen, wenn er erneut an der Reihe ist. Wird die Sitzung unterbrochen, so werden zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung die im ersten Termin anwesenden ehrenamtlichen Richter wieder tätig, ohne dass hierdurch ihre turnusmäßige Heranziehung zu weiteren Sitzungen berührt wird.
- c) Sind alle Richter der Hilfsliste eines Senats des Gerichts verhindert, so sind die Richter der Hilfsliste des Senats mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl heranzuziehen (nach 1 wieder 15). Wird die Hilfsliste des anderen Senats in Anspruch genommen, so ist der ehrenamtliche Richter zu laden, der nach der dortigen Hilfsliste als nächster zu laden wäre; dessen Heranziehung gilt gleich einer Inanspruchnahme für den eigenen Senat.

**D. Schlussbestimmungen**

1. Bei Meinungsverschiedenheiten der Senate über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium durch verbindliche Auslegung des Geschäftsverteilungsplans.
2. Für die Eingänge vor dem 1. Januar 2021 gilt die bisherige Geschäftsverteilung, soweit dieser Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmt.

Köln, den 12.01.2021

Scharpenberg

Bauhaus

Berghoff

Herget

Kolvenbach

Moritz

Dr. Neitz-Hackstein

Priester

Dr. Valentin

**1. Änderung, gültig ab dem 23.01. bzw. 01.02.2021**

**Anhang 1**

zum Geschäftsverteilungsplan 2021

Wegen längerfristiger Abwesenheit keinem Senat zugewiesen:

Ri'in am FG Butz

Ri am FG Fink

Ri'in am FG Klomp

Ri am FG Dr. Meinert

Ri am FG Dr. Perrar

Ri'in Dr. Leyva

**Richtlinien zur buchstabenbezogenen  
Zuständigkeitsabgrenzung vom 15.12.1994 (3204 E - 3/4)**

**I. Ermittlung des maßgebenden Buchstabens**

1. Bei Klagen einer natürlichen Person ist der erste groß geschriebene Buchstabe des Nachnamens (Familiennamens oder vorangestellten Begleitnamens) maßgeblich. Hierbei gelten in- und ausländische Titel, Adelsbezeichnungen und sonstige Zusätze auch dann nicht als Bestandteil des Familiennamens, wenn sie zivilrechtlich zum Familiennamen gehören.
2. Klagt eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die in ihrem Namen eine Gemeinde-, Gebiets- oder Landschaftsbezeichnung führt, so ist der erste Buchstabe dieser Bezeichnung maßgebend. Hilfsweise ist bei öffentlich-rechtlichen Rechtsgebilden auf eine im Namen enthaltene Aufgabenbezeichnung, in dritter Linie auf den ersten Buchstaben des Namens abzustellen.
3. Bei Klagen sonstiger juristischer Personen ist der erste Buchstabe des Namens der juristischen Person maßgebend. Das gilt auch dann, wenn
  - der betreffende Buchstabe Bestandteil einer Abkürzung ist oder selbst eine Abkürzung darstellt;
  - der Buchstabe zu einer Bezeichnung gehört, die auf eine bestimmte Rechtsform (z.B. "Gesellschaft", "Verein", "Stiftung") oder auf den Gegenstand eines Unternehmens Bezug nimmt (z.B. "Autohaus", "Bank"). Das Wort "Firma" bleibt in diesem Zusammenhang außer Betracht.
4. Wird die Klage von einer Personenvereinigung erhoben, so gilt unabhängig von deren Rechtsfähigkeit oder Steuerrechtsfähigkeit folgende Regelung:
  - a) Enthält die Firma, die Geschäftsbezeichnung oder der sonstige Name der Personenvereinigung einen oder mehrere Familiennamen, so ist der erste groß geschriebene Buchstabe des ersten Nachnamens maßgeblich. Für dessen Bestimmung gilt Nr. 1 Satz 2 entsprechend.
  - b) In allen anderen Fällen gilt die Regelung in Nr. 3 sinngemäß.

**II. Behandlung von Sonderfällen**

1. Wird eine Klage von mehreren Klägern zugleich erhoben (subjektive Klagehäufung), so richtet sich die Bestimmung des maßgeblichen Anfangsbuchstabens nach folgenden Regeln:
  - a) Wenn sowohl eine Personenvereinigung als auch Mitglieder derselben als Kläger auftreten, ist ausschließlich auf denjenigen Anfangsbuchstaben abzustellen, der sich nach der Regelung in Nr. I. 4. für die Personenvereinigung ergibt.
  - b) In allen anderen Fällen ist der Name des ersten in der Klageschrift aufgeführten Klägers maßgeblich.
2. Treten der oder die Kläger als Rechtsnachfolger eines anderen auf und ist aus der Klageschrift nicht der Name des oder der Rechtsnachfolger(s), wohl aber derjenige des Rechtsvorgängers ersichtlich, so ist ausschließlich letzterer maßgebend. Diese

Regelung gilt insbesondere bei Klagen von Erben, Miterben oder Erbengemeinschaften in Angelegenheiten, die in der Sache die Besteuerung des Erblassers betreffen.

3. Nr. 2 gilt entsprechend, wenn der Kläger nicht unter seinem bürgerlichen Namen, sondern unter einem anderem Namen (z.B. Firmenname; Künstlername) auftritt und die Klageschrift lediglich den anderen Namen erkennen lässt.

### III. Ergänzende Regelungen

1. In allen vorstehend genannten Fällen ist allein die Schreibweise eines Namens in der Klageschrift maßgeblich. Bei unterschiedlichen Schreibweisen in ein und derselben Klageschrift entscheidet die dort zuerst vorkommende Fassung.
2. Die vorstehend für Klageverfahren getroffenen Bestimmungen gelten für Antragsverfahren entsprechend.

zum Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Köln für das Jahr 2021

Verzeichnis der mit Wirkung vom 22. September 2018 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

**1. Senat:**

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		<b>Andres</b>
2	1	<b>Arnold</b>
3	2	<b>Arns</b>
4	3	<b>Bayer</b>
5		<b>Bolk</b>
6		<b>Bosbach</b>
7		<b>Braun</b>
8		<b>Conzen</b>
9	4	<b>Creydt</b>
10		<b>Dausend</b>
11	5	<b>Dittmann</b>
12		<b>Erdmann</b>
13	6	<b>Fahnenbruck</b>
14	7	<b>Gehrig</b>
15		<b>Gierlach</b>
16		<b>Dr. Golla</b>
17		<b>Hasselbach</b>
18		<b>Dr. Heil</b>
19		<b>Herhaus-Frank</b>
20		<b>Dr. Jendralski</b>
21		<b>Liminski</b>
22		<b>Mandt</b>
23		<b>Mittler</b>
24	8	<b>Over</b>
25	9	<b>Ulzhöfer</b>

zum Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Köln für das Jahr 2021

Verzeichnis der mit Wirkung vom 22. September 2018 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

**2. Senat:**

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	<b>Albrot</b>
2		<b>Baier</b>
3		<b>Baptist</b>
4		<b>Becker</b>
5	2	<b>Blocksiepen</b>
6	3	<b>Burghardt</b>
7	4	<b>Carbó González</b>
8		<b>Dahmen</b>
9	5	<b>Dienst</b>
10	6	<b>Fassbender</b>
11		<b>Fischer-Bakardjiev</b>
12	7	<b>Gramm</b>
13	8	<b>Großholz</b>
14		<b>Dr. Hilger-Rometsch</b>
15		<b>Dr. Höller Obrigkeit</b>
16	9	<b>Hornstein</b>
17		<b>Korz</b>
18		<b>Meßbacher</b>
19		<b>Reinert</b>
20		<b>Rütten</b>
21		<b>Schatz</b>
22		<b>Sobota</b>
23		<b>Weirauch</b>
24	10	<b>Witte</b>
25	11	<b>Witte</b>

zum Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Köln für das Jahr 2021

Verzeichnis der mit Wirkung vom 22. September 2018 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

**3. Senat:**

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		<b>Amian</b>
2	1	<b>Bastians</b>
3	2	<b>Bollmann</b>
4		<b>Dr. Boogen</b>
5	3	<b>Bube</b>
6		<b>Canisius</b>
7		<b>Dircks-Menten</b>
8		<b>Dittebrandt</b>
9	4	<b>Durdu</b>
10		<b>Frielingsdorf</b>
11		<b>Gerlach</b>
12		<b>Dr. Gilberg</b>
13		<b>Hahn</b>
14		<b>Hertlein</b>
15	5	<b>Heymann</b>
16	6	<b>Dr. Kolibay</b>
17		<b>Dr. Kübler</b>
18	7	<b>Löhrer</b>
19	8	<b>Loll</b>
20	9	<b>Dr. Madaus</b>
21		<b>Salewski</b>
22		<b>Dr. Scheid</b>
23		<b>Schmitz</b>
24		<b>Talukder</b>
25		<b>Freiherr von Foullon</b>



zum Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Köln für das Jahr 2021

Verzeichnis der mit Wirkung vom 22. September 2018 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

**4. Senat:**

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		<b>Dr. Ahlborn</b>
2		<b>Becker</b>
3	1	<b>Dr. Berendonk</b>
4	2	<b>Dondit</b>
5	3	<b>Dünow</b>
6		<b>Erkens</b>
7	4	<b>Ferber</b>
8		<b>Fiegen</b>
9		<b>Flosbach</b>
10		<b>Gnest</b>
11		<b>Greeven</b>
12	5	<b>Hansen</b>
13		<b>Horbach-Schmitz</b>
14	6	<b>Inden</b>
15		<b>Kempter</b>
16		<b>Dr. Kesten</b>
17		<b>Kuhn</b>
18	7	<b>Dr. Lehnen</b>
19	8	<b>Mierzwa</b>
20		<b>Rinkens</b>
21	9	<b>Dr. Roth</b>
22	10	<b>Tautz</b>
23		<b>Uszkurat</b>
24		<b>Willner</b>
25	11	<b>Winter</b>

zum Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Köln für das Jahr 2021

Verzeichnis der mit Wirkung vom 22. September 2018 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

**5. Senat:**

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		<b>Beck</b>
2		<b>Bergjohann</b>
3	1	<b>Blum</b>
4	2	<b>Brenk</b>
5		<b>Busch</b>
6	3	<b>Cimander</b>
7		<b>Diesterhöft</b>
8		<b>Dr. Döhmen</b>
9	4	<b>Ebach</b>
10		<b>Franke</b>
11	5	<b>Genske</b>
12		<b>Grooten</b>
13		<b>Hassenjürgen</b>
14		<b>Hienzsch</b>
15	6	<b>Karsten</b>
16	7	<b>Klein</b>
17		<b>Kolb</b>
18	8	<b>Langen</b>
19		<b>Meyer-Schoppmann</b>
20		<b>Dr. Nossek</b>
21		<b>Peisker</b>
22		<b>Dr. Siepen</b>
23		<b>Valder</b>
24		<b>Dr. Weirauch</b>
25		<b>Westenhöfer</b>

zum Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Köln für das Jahr 2021

Verzeichnis der mit Wirkung vom 22. September 2018 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

**6. Senat:**

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	<b>Dr. Bartosch</b>
2		<b>Böhmer</b>
3		<b>Böing</b>
4		<b>Dr. Collin</b>
5		<b>Dalhaus</b>
6	2	<b>Damerow</b>
7	3	<b>Freigang</b>
8	4	<b>Dr. Grünewald</b>
9		<b>Günnewig</b>
10		<b>Henkel</b>
11	5	<b>Dr. Hoffmann</b>
12		<b>Keyser</b>
13	6	<b>Klein</b>
14		<b>Dr. Kramer</b>
15	7	<b>Kuhna</b>
16		<b>Langner</b>
17	8	<b>Meurer</b>
18		<b>Dr. Pankatz</b>
19		<b>Raab</b>
20	9	<b>Dr. Scheurer</b>
21		<b>Schmitz</b>
22	10	<b>Schöne</b>
23	11	<b>Süss</b>
24	12	<b>Thiebes</b>
25	13	<b>Dr. Wengerofsky</b>

zum Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Köln für das Jahr 2021

Verzeichnis der mit Wirkung vom 22. September 2018 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

**7. Senat:**

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	<b>Dr. Becker</b>
2		<b>Dohle</b>
3		<b>Gaebler</b>
4		<b>Dr. Görden</b>
5	2	<b>Güth</b>
6		<b>Haugg-Eisenbach</b>
7		<b>Henschel</b>
8		<b>Hölller</b>
9	3	<b>Dr. Hömberg</b>
10	4	<b>Ismar-Breitenwischer</b>
11		<b>Kleinehanding</b>
12		<b>Koenigs-Niemietz</b>
13		<b>Lammerich</b>
14	5	<b>Middelmann</b>
15		<b>Dr. Mitrenga-Theusinger</b>
16	6	<b>Möchel</b>
17		<b>Pflock</b>
18		<b>Dr. Raub</b>
19	7	<b>Dr. Reuter</b>
20		<b>Sauer</b>
21	8	<b>Schild</b>
22		<b>Schütz</b>
23		<b>Wahid</b>
24		<b>Werres</b>
25	9	<b>Zilleken</b>

zum Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Köln für das Jahr 2021

Verzeichnis der mit Wirkung vom 22. September 2018 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

**8. Senat:**

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		<b>Axmacher</b>
2		<b>Böhm</b>
3		<b>Breitbach</b>
4		<b>Erken</b>
5		<b>Hamel</b>
6	1	<b>Hoffmann</b>
7	2	<b>Höller</b>
8	3	<b>Dr. Hörmeyer</b>
9	4	<b>Hornstein</b>
10	5	<b>Kendze</b>
11		<b>Keuer</b>
12		<b>Kinnart</b>
13	6	<b>Prof. Dr. Kliment</b>
14		<b>Dr. Kowalski</b>
15		<b>Lehser</b>
16		<b>Linder</b>
17		<b>Neisse</b>
18	7	<b>Neven DuMont</b>
19	8	<b>Dr. Peltzer</b>
20	9	<b>Schilling</b>
21		<b>Schmitz-Hackländer</b>
22		<b>Schmitz-Hackländer</b>
23		<b>Schubert</b>
24		<b>Steinheuer</b>
25	10	<b>Winggen</b>

zum Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Köln für das Jahr 2021

Verzeichnis der mit Wirkung vom 22. September 2018 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

**9. Senat:**

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	<b>Bergmann</b>
2	2	<b>Bechen</b>
3		<b>Conrads</b>
4	3	<b>Eckhardt</b>
5		<b>Dr. Heusgen-Schlöter</b>
6		<b>Jentsch</b>
7		<b>Kaspers</b>
8		<b>Lawitzke</b>
9		<b>Limbach</b>
10		<b>Linden</b>
11	4	<b>Lindlohr</b>
12	5	<b>Malonek</b>
13		<b>Manthey</b>
14	6	<b>Meyer</b>
15		<b>Meyring</b>
16	7	<b>Michels</b>
17	8	<b>Nauert</b>
18	9	<b>Neises</b>
19		<b>Oberdieck</b>
20		<b>Dr. Ollick</b>
21		<b>Dr. Pfeiffer-Wrabetz</b>
22	10	<b>Pott</b>
23		<b>Schmidt</b>
24		<b>Schmidt-Holzmann</b>
25		<b>Schmitz</b>

zum Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Köln für das Jahr 2021

Verzeichnis der mit Wirkung vom 22. September 2018 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

**10. Senat:**

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	<b>Ciliax-Kindling</b>
2	2	<b>Claus</b>
3		<b>Gorreßen</b>
4		<b>Dr. Guzman German</b>
5		<b>Heienbrok</b>
6	3	<b>Dr. Holzer</b>
7	4	<b>Kaden</b>
8		<b>Kaiser</b>
9		<b>Koschker</b>
10		<b>Dr. Krenzel</b>
11		<b>Marth</b>
12		<b>Menon</b>
13		<b>Münstedt</b>
14	5	<b>Münz</b>
15	6	<b>Neuß</b>
16	7	<b>Nießen</b>
17	8	<b>Osmers</b>
18		<b>Dr. Rier</b>
19		<b>Schmitz</b>
20		<b>Schmitz</b>
21	9	<b>Dr. Schulte</b>
22	10	<b>Sidenko</b>
23		<b>Stoffer</b>
24		<b>Trutzenberg</b>
25	11	<b>Wellen</b>

zum Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Köln für das Jahr 2021

Verzeichnis der mit Wirkung vom 22. September 2018 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

**11. Senat:**

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		<b>Breuer</b>
2		<b>Fuellenbach</b>
3	1	<b>Hebbel</b>
4	2	<b>Dr. Klemme</b>
5		<b>Kügelgen</b>
6		<b>Lange</b>
7	3	<b>Ledwoch</b>
8		<b>Merscheid</b>
9	4	<b>Mielke</b>
10	5	<b>Dr. Molitor</b>
11	6	<b>Mortsiefer</b>
12		<b>Offer</b>
13		<b>Richter</b>
14	7	<b>Rücker</b>
15		<b>Salz</b>
16	8	<b>Schlarp</b>
17	9	<b>Schlottko</b>
18	10	<b>Spelge</b>
19		<b>Trutzenberg-Humpert</b>
20	11	<b>van Dawen</b>
21		<b>Vetten</b>
22		<b>Wegerhoff</b>
23		<b>Dr. Weisenbach</b>
24		<b>Zacher</b>
25		<b>Zerres</b>



zum Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Köln für das Jahr 2021

Verzeichnis der mit Wirkung vom 22. September 2018 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

**12. Senat:**

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	<b>Breuer</b>
2	2	<b>Cremer</b>
3		<b>Dr. Hamer</b>
4		<b>Hoch</b>
5	3	<b>Kliment</b>
6	4	<b>Lindner</b>
7	5	<b>Linneweber</b>
8		<b>Lüpschen</b>
9		<b>Dr. Matthies</b>
10	6	<b>Maurer</b>
11		<b>Müller</b>
12	7	<b>Mysliwietz</b>
13	8	<b>Nuhn</b>
14	9	<b>Paland</b>
15		<b>Polke</b>
16		<b>Dr. Rolfes</b>
17		<b>Rosen</b>
18		<b>Dr. Schloter</b>
19		<b>Schmitz</b>
20		<b>Schnapp</b>
21		<b>Schröder</b>
22	10	<b>Schumann</b>
23		<b>Twilling-Birkholz</b>
24		<b>Weiss</b>
25		<b>Wilden</b>

zum Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Köln für das Jahr 2021

Verzeichnis der mit Wirkung vom 22. September 2018 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

**13. Senat:**

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1	1	<b>Burrenkopf</b>
2	2	<b>Bonus</b>
3		<b>Förster</b>
4		<b>Hengstenberg</b>
5		<b>Hoffacker</b>
6		<b>Keßler</b>
7		<b>Knieps</b>
8		<b>Kreimer</b>
9	3	<b>Lorenz</b>
10		<b>Müller</b>
11	4	<b>Neugebauer</b>
12		<b>Nüchel</b>
13		<b>Reul</b>
14		<b>Dr. Rütz</b>
15	5	<b>Sanio</b>
16		<b>Schiffers</b>
17		<b>Schneegans</b>
18	6	<b>Scholz</b>
19	7	<b>Schweneker</b>
20	8	<b>Dr. Sefkow</b>
21		<b>Dr. Sottong</b>
22	9	<b>Treppmann</b>
23		<b>Weinekötter</b>
24		<b>Wendling</b>
25		<b>Zimmermann</b>

zum Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Köln für das Jahr 2021

Verzeichnis der mit Wirkung vom 22. September 2018 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

**14. Senat:**

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		<b>Burg</b>
2	1	<b>Heil</b>
3		<b>Koppenberg</b>
4		<b>Kramer</b>
5	2	<b>Krämer</b>
6	3	<b>Kromm</b>
7		<b>Liebe</b>
8		<b>Lübbe-Roggen</b>
9	4	<b>Meyer</b>
10		<b>Offergeld-Rehder</b>
11	5	<b>Özdemir</b>
12		<b>Radmacher</b>
13	6	<b>Rommelsheim</b>
14		<b>Schnothale</b>
15		<b>Dr. Schwarzner</b>
16	7	<b>Seigner</b>
17		<b>Spelthann</b>
18		<b>Steenebrügge</b>
19	8	<b>Dr. Steffen</b>
20		<b>Dr. Stehle-Hartwig</b>
21		<b>Stobb</b>
22		<b>Dr. Freifrau von Wrede</b>
23		<b>Waldow</b>
24		<b>Windeck</b>
25		<b>Winkelhag</b>

zum Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Köln für das Jahr 2021

Verzeichnis der mit Wirkung vom 22. September 2018 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter:

**15. Senat:**

Lfd. Nr.:	Hilfslisten-Nr.:	Name:
1		<b>Dr. Cardinal von Widdern</b>
2		<b>Crousen</b>
3	1	<b>Henkel</b>
4		<b>Hennes</b>
5		<b>Koehler</b>
6		<b>Krey</b>
7	2	<b>Maus</b>
8		<b>Petit</b>
9		<b>Schmitz</b>
10		<b>Schorn</b>
11		<b>Serve</b>
12	3	<b>Siemowski</b>
13	4	<b>Simon</b>
14		<b>Stephan</b>
15		<b>Dr. Sterner</b>
16		<b>Dr. Svanström</b>
17		<b>Valbert</b>
18	5	<b>Volmer</b>
19	6	<b>Wagner</b>
20	7	<b>Wegmann</b>
21		<b>Wolf</b>
22		<b>Wolter</b>
23	8	<b>Zager</b>
24	9	<b>Zander</b>